

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

EVANGELISCHE THEOLOGIE / EVANGELISCHE RELIGION

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat in der 16. Sitzung vom 14.04.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 27.10.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2009, S. 961-968) beschlossen, der in der 84. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.04.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1836).

Änderung beschlossen in der 47. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 30.04.2014, befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014, genehmigt in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2241).

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Evangelische Theologie / Evangelische Religion als Hauptfach

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium „Evangelische Theologie / Evangelische Religion“ mit Evangelischer Theologie als Hauptfach vermittelten gründlichen theoretischen und berufspraktischen exegetischen, historischen, systematischen, religionspädagogischen und religionswissenschaftlichen Kompetenzen erlangt hat und somit zu einer qualifizierten Tätigkeit in religiöse Positionen und Traditionen vermittelnden, reflektierenden und interpretierenden Berufsfeldern in Kirche, Schule und Gesellschaft befähigt ist und die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Masterstudiengänge in der Evangelischen Theologie besitzt.

(2) Evangelische Theologie / Evangelische Religion als Kernfach

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium „Evangelische Theologie / Evangelische Religion“ mit Evangelischer Theologie als Kernfach vermittelten theoretischen und berufspraktischen exegetischen, historischen, systematischen, religionspädagogischen und religionswissenschaftlichen Kompetenzen erlangt hat und somit zu einer Tätigkeit in religiöse Positionen und Traditionen vermittelnden, reflektierenden und interpretierenden Berufsfeldern in Kirche, Schule und Gesellschaft befähigt ist und die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Masterstudiengänge in der Evangelischen Theologie besitzt.

(3) Evangelische Theologie / Evangelische Religion als Nebenfach

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium „Evangelische Theologie / Evangelische Religion“ mit Evangelischer Theologie als Nebenfach vermittelten elementaren theoretischen und berufspraktischen exegetischen, historischen, systematischen und religionspädagogischen Kompetenzen erlangt hat und somit zu einer Tätigkeit in elementare religiöse Positionen und Traditionen vermittelnden, reflektierenden und interpretierenden Berufsfeldern in Kirche, Schule und Gesellschaft befähigt ist und die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Masterstudiengänge in der Evangelischen Theologie besitzt.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Evangelische Theologie.

§ 3 Aufbau des Studiums

„Evangelische Theologie / Evangelische Religion“ kann als Hauptfach, als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 4 Evangelische Theologie / Evangelische Religion als Hauptfach

- (1) ¹Das Studium „Evangelische Theologie / Evangelische Religion“ umfasst im Hauptfach einen Pflichtbereich von 6 Basismodulen, 1 Lehrveranstaltung Religionswissenschaft und 1 Lehrveranstaltung Islamische Theologie im Umfang von 53 Leistungspunkten (LP), einen Wahlpflichtbereich von 4 Profilmodulen im Umfang von 24 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von 7 LP. ²Die zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
ET-BM_GW	Basismodul Grundwissen Evangelische Theologie	6	9	2	keine	1.+2.
ET-BM_AT_A	Basismodul Altes Testament	6	8	2	keine	1.+2.
ET-BM_NT_A	Basismodul Neues Testament	6	8	2	keine	3.+4.
ET-BM_HT_A	Basismodul Historische Theologie	6	8	2	keine	1.+2.
ET-BM_ST_A	Basismodul Systematische Theologie	6	8	2	ET-BM_GW	3.+4.
ET-BM_RP_A	Basismodul Religionspädagogik	6	8	2	ET-BM_GW	3.+4.
ET-LV_RW	Lehrveranstaltung Religionswissenschaft	2	2	1	keine	5.+6
ET-LV_IT	Lehrveranstaltung Islamische Theologie	2	2	1	keine	5.+6.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>40</i>	<i>53</i>			
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP			
	4 Profilmodule nach Wahl:					
ET-PM_AT_v1	Profilmodul Altes Testament und/ oder	4	6	1-2	ET-BM_GW ET-BM_AT_A	3.+4. oder 5.+6.
ET-PM_NT_v1	Profilmodul Neues Testament und/ oder	4	6	1-2	ET-BM_GW ET-BM_NT_A	
ET-PM_HT_v1	Profilmodul Historische Theologie und/ oder	4	6	1-2	ET-BM_GW ET-BM_HT_A	
ET-PM_ST_v1	Profilmodul Systematische Theologie und/ oder	4	6	1-2	ET-BM_GW ET-BM_ST_A	
ET-PM_RP_v1	Profilmodul Religionspädagogik	4	6	1-2	ET-BM_GW ET-BM_RP_A	
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>16</i>	<i>24</i>			

	Wahlbereich					
ET-V_v1 ET-BL ET-E ET- GHL_Lekt ET-GL_Ü ET-TR_RV ET-TR_T	2-7 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesung (1 LP), Begleitete Lektüre (3 LP), Exkursion (1–4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1–2 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1–2 LP), theologisch relevante Tagung (1–4 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1–4 LP)	3-7	7	1		3.-6.
	<i>Gesamtsumme</i>	59-63	84			

- (2) ¹Im Laufe des Studiums müssen als Teil der insgesamt 14 Studien begleitenden Prüfungsleistungen mindestens 2 Hausarbeiten in 2 verschiedenen Disziplinen (*Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Religionspädagogik*) verfasst werden. ²Eine der Hausarbeiten kann durch ein Studienprojekt (Allg. PO §10) ersetzt werden.
- (3) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.
- (4) Im Wahlbereich sind die Lehrveranstaltungen unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen aus dem im Wahlbereich ausgewiesenen Lehrangebot des Faches frei wählbar.
- (5) Insofern im Modulhandbuch nichts anderes ausgewiesen wird, ist in den Veranstaltungen des Wahlbereichs je ein Studiennachweis zu erbringen.

§ 5 Evangelische Theologie / Evangelische Religion als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Evangelische Theologie / Evangelische Religion“ umfasst im Kernfach einen Pflichtbereich von 6 Basismodulen und 1 Lehrveranstaltung Religionswissenschaft im Umfang von 51 LP, einen Wahlpflichtbereich von einem Profilmodul im Umfang von 6 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von 6 LP. ²Die zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
ET-BM_GW	Basismodul Grundwissen Evangelische Theologie	6	9	2	keine	1.+2.
ET-BM_AT_A	Basismodul Altes Testament	6	8	2	keine	1.+2. oder 3.+4.
ET-BM_NT_A	Basismodul Neues Testament	6	8	2	keine	3.+4
ET-BM_HT_A	Basismodul Historische Theologie	6	8	2	keine	1.+2.
ET-BM_ST_A	Basismodul Systematische Theologie	6	8	2	ET-BM_GW	3.+4. oder 5.+6.
ET-BM_RP_A	Basismodul Religionspädagogik	6	8	2	ET-BM_GW	
ET-LV_RW	Lehrveranstaltung Religionswissenschaft	2	2	1	keine	
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	38	51			

	Wahlpflichtbereich	SWS	LP			
	1 Profilmodul nach Wahl:					
ET-PM_AT_v1	Profilmodul Altes Testament und/ oder	4	6	1-2	ET-BM_GW ET-BM_AT_A	3.+4. oder 5.+6.
ET-PM_NT_v1	Profilmodul Neues Testament oder	4	6	1-2	ET-BM_GW ET-BM_NT_A	
ET-PM_HT_v1	Profilmodul Historische Theologie oder	4	6	1-2	ET-BM_GW ET-BM_HT_A	
ET-PM_ST_v1	Profilmodul Systematische Theologie oder	4	6	1-2	ET-BM_GW ET-BM_ST_A	
ET-PM_RP_v1	Profilmodul Religionspädagogik	4	6	1-2	ET-BM_GW ET-BM_RP_A	
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>4</i>	<i>6</i>			
	Wahlbereich					
ET-V_v1 ET-BL ET-E ET-GHL_Lekt ET-GL_Ü ET-TR_RV ET-TR_T	2-6 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesung (1 LP), Begleitete Lektüre (3 LP), Exkursion (1–4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1–2 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1–2 LP), theologisch relevante Tagung (1–4 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1–4 LP)	2-6	6	1		3.-6.
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>44-48</i>	<i>63</i>			

- (2) ¹Im Laufe des Studiums müssen als Teil der insgesamt 10 Studien begleitenden Prüfungsleistungen mindestens 2 Hausarbeiten in 2 verschiedenen Disziplinen (*Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Religionspädagogik*) verfasst werden. ²Eine der Hausarbeiten kann durch ein Studienprojekt (Allg. PO §10) ersetzt werden.
- (3) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.
- (4) Im Wahlbereich sind die Lehrveranstaltungen unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen aus dem im Wahlbereich ausgewiesenen Lehrangebot des Faches frei wählbar.
- (5) Insofern im Modulhandbuch nichts anderes ausgewiesen wird, ist in den Veranstaltungen des Wahlbereichs je ein Studiennachweis zu erbringen.

§ 6 Evangelische Theologie / Evangelische Religion als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Evangelische Theologie / Evangelische Religion“ umfasst im Nebenfach einen Pflichtbereich von 6 (Nebenfach-)Basismodulen im Umfang von 39 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von 3 LP. ²Die zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
ET-BM_GW	Basismodul Grundwissen Evangelische Theologie	6	9	2	keine	1.+2.
ET-BM_AT_B_v1	NF-Basismodul Altes Testament	4	6	2	keine	1.+2. oder 3.+4.
ET-BM_NT_B_v1	NF-Basismodul Neues Testament	4	6	1	keine	3.+4.
ET-BM_HT_B_v1	NF-Basismodul Historische Theologie	4	6	1	keine	1.+2.
ET-BM_ST_B_v1	NF-Basismodul Systematische Theologie	4	6	2	ET-BM_GW	3.+4. oder
ET-BM_RP_B_v1	NF-Basismodul Religionspädagogik	4	6	1	ET-BM_GW	5.+6.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	26	39			
	Wahlbereich					
ET-V_v1 ET-BL ET-E ET-GHL_Lekt ET-GL_Ü ET-TR_RV ET-TR_T ET-TS	1-3 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesung (1 LP), Begleitete Lektüre (3 LP), Exkursion (1-4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1-2 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1-2 LP), theologisch relevante Tagung (1-4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1-4 LP)	1-3	3	1		1.-6.
	<i>Gesamtsumme</i>	27-29	42			

- (2) Im Laufe des Studiums muss als Teil der insgesamt 8 Studien begleitenden Prüfungsleistungen mindestens 2 Hausarbeiten in 2 verschiedenen Disziplinen (*Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Religionspädagogik*) verfasst werden. ²Eine der Hausarbeiten kann durch ein Studienprojekt (Allg. PO §10) ersetzt werden.
- (3) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.
- (4) Im Wahlbereich sind die Lehrveranstaltungen unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen aus dem im Wahlbereich ausgewiesenen Lehrangebot des Faches frei wählbar.
- (5) Insofern im Modulhandbuch nichts anderes ausgewiesen wird, ist in den Veranstaltungen des Wahlbereichs je ein Studiennachweis zu erbringen.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind im Studium der Evangelischen Theologie als Hauptfach fachbezogene Kenntnisse oder Sprachzertifikate (Hebraicum, Graecum, Latinum) in zwei der drei antiken Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein nachzuweisen.

- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Hauptfach Evangelische Theologie / Evangelische Religion setzt voraus, dass mindestens eine der verlangten Hausarbeiten geschrieben und mindestens mit der Note vier bewertet wurde und dass 55 LP erreicht sind.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Kernfach Evangelische Theologie / Evangelische Religion setzt voraus, dass mindestens eine der verlangten Hausarbeiten geschrieben und mindestens mit der Note vier bewertet wurde und dass 39 LP erreicht sind.

§ 8 Weitere Regelungen zur Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit muss in einer Disziplin (*Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Religionspädagogik*) geschrieben werden, die noch nicht durch eine der verpflichtenden Hausarbeiten abgedeckt ist.
- (2) Die Arbeit soll in der Regel 60.000-80.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen.
- (3) Die Arbeit muss zusätzlich zu den gedruckten Exemplaren in einer elektronischen Fassung abgegeben werden.

§ 9 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ET-T_ES	Tutorium zum Einführungsseminar (4 Schritte+)	2	2	1	1.	gleichzeitige Teilnahme am Einführungsseminar
ET-T_GWA	Tutorium „Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“ (4 Schritte+)	2	2	1	2.	ET-T_ES
ET-A_FV	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	pro Seminar 1 LP	2 x 1	1	2.-4.	ET-T_ES und ET-T_GWA
ET-PA-TT	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)		4	1	4. oder 5.	ET-T_ES und ET-T_GWA

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (3) Beim Studium der Evangelischen Theologie werden insbesondere folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Problembewusstsein, Planungskompetenz, Forschungskompetenz, Wissenstransfer, Textkompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft, Moderationskompetenz, Lehrfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Transferfähigkeit, sprachlich-kommunikative Kompetenz), Selbstkompetenzen (u.a. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, Kreativität, Empathie, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Ausdauer, Frustrationstoleranz) und Zusatzqualifikationen (u.a. Präsentation und Dokumentation, allgemeine Vermittlungskompetenz).

§ 10 Außerschulisches fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Evangelische Theologie besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulischer fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll die/ den Studierende/n in kirchlichen und/ oder theologischen Arbeitszusammenhängen
 - Einblicke in für die Theologie relevante Handlungsfelder geben;
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion theologischer bzw. religiöser Praxis eröffnen;
 - exemplarische Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil kirchlicher und theologischer Berufe ermöglichen, bei denen es um religiöse Erziehung, die Vermittlung theologischen Wissens oder die Reflexion über religiöse Praxis geht.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst mit Vor- und Nachbereitung in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) Die Praktikumsstelle muss von der oder dem Studierenden selbst gesucht werden.
- (5) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) ¹Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten in Verbindung mit einem Nachbereitungsgespräch vorzulegen. ²Er soll ca. zehn Seiten umfassen und über den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen in strukturierter und kritisch reflektierender Form berichten.
- (8) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts (sofern vorhanden) sowie über die Anerkennung von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit, ehrenamtliche Tätigkeit) und stellen ein entsprechendes Zertifikat aus. ²Auch das ehrenamtliche fachbezogene Engagement einer oder eines Studierenden in der Universität kann als Praktikum anerkannt werden.
- (9) Ein Praktikum kann auch in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung und unter Absprache mit der/ dem zuständigen Dozierenden zu einem kirchlich und/ oder theologisch relevanten Thema oder einer kirchlich und/ oder theologisch relevanten Aufgabenstellung in der Form eines Studienprojektes durchgeführt werden.
- (10) Praktika werden nicht benotet.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.